

RS Vwgh 1986/12/18 85/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1986

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
ROG Slbg 1977 §19 Abs3 idF 1984/052;

Rechtssatz

Der Bfr errichtete statt einer nach § 19 Abs 3 Slbg ROG bewilligten Ausnahme von 6 x 6 m tatsächlich ein größeres Gebäude im Ausmaß von 6,15 x 8,30 m im Grünland. Die nunmehr angestrebte Ausnahmegewilligung ist von der ersten Bewilligung unabhängig zu untersuchen und zu entscheiden (hier: Badehaus beim Niedertrumersee).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985060212.X01

Im RIS seit

08.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at